

Vorlage Nr. I/115/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

## **Konzept zur Umsetzung des ersetzenden Scannens<sup>1</sup>**

**hier: Allgemeine Verfahrensbeschreibung für die Gesamtverwaltung und spezielle Verfahrensbeschreibung für das Amt für Jugend, Familie und Frauen**

### **A Problem**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 (Vorlage-Nr. I/27/2018) von dem geplanten weiteren Ausbau der elektronischen Aktenführung Kenntnis genommen. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur elektronischen Aktenführung ist die Digitalisierung der eingehenden Papierpost. Dies erfolgt in der Regel durch das Scannen aller eingehenden Schriftstücke. Im Konzept zur Digitalisierung der Stadtverwaltung (Beschluss des Magistrats vom 17.04.2019 – Vorlage-Nr. I/91/2019 sowie Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.05.2019 – Vorlage-Nr. StVV – V 32/2019) wurde dargelegt, dass für die Stadtverwaltung ein dezentrales Scankonzept verfolgt wird.

Papierdokumente genießen im Rechts- und Geschäftsverkehr ein hohes Vertrauen. Im Gegensatz zu flüchtigen elektronischen Daten kann die Authentizität und Integrität des Papierdokuments und dessen beinhaltenen Erklärung anhand der auf dem Papier befindlichen körperlichen Merkmale, etwa die Unterschrift, festgestellt werden. Durch die Vernichtung des Papiers gehen diese Merkmale verloren und sind auf dem Scanprodukt allein nicht mehr rekonstruierbar. Durch das Vernichten von Papieroriginalen tritt immer eine Verschlechterung der Beweissituation ein.

Um diesem Risiko zu begegnen, hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR RESISCAN) erlassen. Diese Technische Richtlinie formuliert technische, personelle und organisatorische Anforderungen an die Ausgestaltung des Scanprozesses und Empfehlungen, die den Beweiswert des Scanprodukts erhalten sollen.

Zur Umsetzung der von der technischen Richtlinie formulierten technischen, personellen und organisatorischen Anforderungen ist der Erlass einer allgemeinen Verfahrensbeschreibung für die Gesamtverwaltung und speziellen Verfahrensbeschreibungen für die Organisationseinheiten erforderlich.

### **B Lösung**

Auf der Basis der Technischen Richtlinie TR RESISCAN hat das Digitalisierungsbüro eine allgemeine Verfahrensbeschreibung (Richtlinie) für das ersetzende Scannen bei der Stadtverwaltung entwickelt. Diese Verfahrensbeschreibung befasst sich mit der ordnungsgemäßen Digitalisierung von Dokumenten mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Beweiskraft des Digitalisats im Vergleich zum Papieroriginal. Sie benennt sicherheitsrelevante Maßnahmen, die beim (rechtskonformen) ersetzenden Scannen in der Stadtverwaltung zu gewährleisten sind.

Im Rahmen des Projektes ELFE<sup>2</sup> und im Einklang mit den Anforderungen des Onlinezugangs-

---

<sup>1</sup> Ersetzendes Scannen = Scannen mit anschließender Vernichtung des Originals, Kopierendes Scannen = Scannen und Aufbewahrung des Originals in einer hybriden Akte oder Rückgabe des Dokuments

<sup>2</sup> Einfach Leistungen für Eltern

gesetzes (OZG) wird in der Elterngeldstelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen die elektronische Akte (Elterngeld online) eingeführt. Das Scannen der eingehenden Dokumente zur Sachbearbeitung der Elterngeldfälle wird ausschließlich im Fachbereich der Elterngeldstellen erfolgen. In Ergänzung zur allgemeinen Verfahrensrichtlinie für die Stadtverwaltung ist der Erlass einer aufgabenbezogenen Richtlinie (hier: Elterngeld) erforderlich.

Dem Magistrat wird daher empfohlen, die als Anlage beigefügte allgemeine Verfahrensbeschreibung für die Stadtverwaltung sowie die fachbezogene Verfahrensbeschreibung für die Elterngeldstelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen als Dienstanweisung zu beschließen.

### **C Alternativen**

Keine. Um den Beweiswert eingescannter Papierdokumente zu erhalten, ist der Erlass von Verfahrensregeln zum ersetzenden Scannen zwingend erforderlich.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Durch den Beschluss der Verfahrensregeln zum ersetzenden Scannen entstehen unmittelbar weder finanzielle noch personalwirtschaftliche Aufwendungen.

Für eine Thematisierung der Geschlechtergerechtigkeit gibt es keine Anhaltspunkte. Ebenfalls sind keine Klimaschutzrechtlichen Auswirkungen und keine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ersichtlich. Besondere Belange der Menschen mit Behinderung, des Sports oder eines Stadtteils sind nicht betroffen.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die fachbezogene Verfahrensbeschreibung für das ersetzende Scannen hat das Digitalisierungsbüro gemeinsam und im Einvernehmen mit der Elterngeldstelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen erstellt.

Vor der Beschlussfassung wurde das Mitbestimmungsverfahren sowohl beim Gesamtpersonalrat hinsichtlich der allgemeinen Verfahrensbeschreibung als auch beim Personalrat Soziales hinsichtlich der Verfahrensbeschreibung für die Elterngeldstelle durchgeführt (Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte, Gesamtpersonalrat, Einzelpersonalrat) durchgeführt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die als Anlage beigefügte allgemeine Verfahrensbeschreibung für das ersetzende Scannen bei der Stadtverwaltung sowie die fachbezogene Verfahrensbeschreibung für das ersetzende Scannen in der Elterngeldstelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen als Dienstanweisung. Inkrafttreten der Dienstanweisung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage 1 - TR RESISCAN allgemein  
Anlage 2 - TR RESISCAN Elterngeldstelle